



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Per E-Mail** (als PDF und als  
Word-Dokument)  
kdasb@eda.admin.ch

Zug, 12. Mai 2015 ek

## **Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland: Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 9. März 2015 haben Sie die Kantone eingeladen, zum Entwurf für eine Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) bis zum 31. Mai 2015 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit innert Frist nach und stellen folgende

### **I. Anträge**

1. Es sei Artikel 19 V-ASG um einen zusätzlichen Absatz mit folgendem Wortlaut zu ergänzen: «*Das Ausmass und die Ausgestaltung der Unterstützung richten sich nach den Richtlinien für Sozialhilfe für Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer der Konsularischen Direktion (KD).*»
2. Es sei Artikel 60 V-ASG zu ergänzen: «*Gesuche um ein Notdarlehen sind bei der zuständigen Vertretung **mündlich oder schriftlich** einzureichen. Die gesuchstellende Person hat die Notlage sowie das Unvermögen, Mittel innert nützlicher Frist bei Dritten zu beschaffen, glaubhaft zu machen.*»

### **II. Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen, dass die bisher in verschiedenen Erlassen enthaltenen Bestimmungen über die Auslandsschweizerinnen und Auslandsschweizer neu im Bundesgesetz über die Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizergesetz, ASG) sowie präzisierend in der vorliegenden Verordnung über Schweizer Personen und Institutionen im Ausland (Auslandsschweizerverordnung, V-ASG) zusammengefasst werden sollen. Die überwiegende Mehrheit der vorgeschlagenen Bestimmungen der Auslandsschweizerverordnung unterstützen wir.

### **III. Begründung der einzelnen Anträge**

#### **Zu Antrag 1**

Gemäss Art. 24 des Vorentwurfs V-ASG wird die Höhe des Haushaltsgeldes in Anlehnung an die Ansätze in der Schweiz bestimmt. In den seit dem 1. Januar 2015 bundesweit geltenden Richtlinien der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer der Konsularischen Direktion (KD), die inhaltlich überwiegend mit den SKOS-Richtlinien übereinstimmen, werden die Ausgestaltung und das Ausmass der Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer klar geregelt. Um Transparenz, Klarheit, Einheitlichkeit und Rechtssicherheit herzustellen, ist es deshalb sinnvoll, die gültigen Richtlinien in der Verordnung als Grundsatz in Artikel 19 zu verankern.

#### **Zu Antrag 2**

Artikel 60 V-ASG ist sehr knapp gehalten. Um klarzustellen, dass entsprechende Gesuche auch mündlich eingereicht werden können und die Notlage glaubhaft gemacht werden muss, wäre es wünschenswert, die Bestimmung im Sinne des erläuternden Berichts (vgl. Seite 18) zu konkretisieren.

### **IV. Erläuternder Bericht**

Wir erlauben uns schliesslich darauf hinzuweisen, dass im erläuternden Bericht auf den Seiten 2 und 3 unter dem Titel *Artikel 4 V-ASG Anmeldung* die Verweise auf die Verordnungsbestimmungen nicht mit dem Verordnungstext übereinstimmen. Auf Seite 4 wird zudem unter dem Titel *Artikel 8 Eintragung im Stimmregister* im zweitletzten Satz auf Absatz 2 statt auf Absatz 3 verwiesen.

Abschliessend danken wir erneut für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen freundlich um Berücksichtigung unserer Anträge.

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Heinz Tännler  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Direktion des Innern (3)
- Kantonales Sozialamt